

Protokoll 9

über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen¹

Art. 1

1) Unbeschadet der in Anlage 1 genannten Bestimmungen beseitigen die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die in Tabelle I der Anlage 2 genannten Waren.

2) Unbeschadet der in Anlage 1 genannten Bestimmungen wenden die EFTA-Staaten keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung für die in Tabelle I der Anlage 2 genannten Waren an. In diesem Zusammenhang gilt Art. 13 des Abkommens.

Art. 2

1) Die Gemeinschaft beseitigt mit Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die in Tabelle II der Anlage 2 genannten Waren.

2) Die Gemeinschaft beseitigt die Zölle auf die in Tabelle III der Anlage 2 genannten Waren schrittweise wie folgt:

- a) Am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 86 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) die vier weiteren Senkungen um je 14 v.H. des Ausgangszollsatzes erfolgen am 1. Januar 1994, 1. Januar 1995, 1. Januar 1996 und 1. Januar 1997.

3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Abs. 2 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der von der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidierte Zollsatz oder, wenn der Zollsatz nicht konso-

liert ist, der autonome Zollsatz am 1. Januar 1992. Sollten nach dem 1. Januar 1992 Zollsenkungen aufgrund der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zur Anwendung kommen, so sind diese gesenkten Zollsätze als Ausgangszollsätze zugrunde zu legen.

Sind im Rahmen von bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten Zollsätze für bestimmte Waren gesenkt worden, so sind diese Zollsätze als Ausgangszollsätze für den jeweiligen EFTA-Staat zu betrachten.

4) Die gemäss den Absätzen 2 und 3 errechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle durch Streichen der zweiten Dezimalstelle angewendet.

5) Die Gemeinschaft wendet keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung für die in Anlage 2 genannten Waren an. In diesem Zusammenhang gilt Art. 13 des Abkommens.

Art. 3

Die Art. 1 und 2 gelten für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien. Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 zum Abkommen enthalten.

Art. 4

1) Den Wettbewerb verzerrende staatliche Beihilfen im Fischereisektor werden abgeschafft.

2) Die Rechtsvorschriften betreffend die Marktorganisation für den Fischereisektor werden so angepasst, dass sie den Wettbewerb nicht verzerren.

3) Die Vertragsparteien bemühen sich, Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, die es den anderen Vertragsparteien ermöglichen, von Antidumpingmassnahmen und Ausgleichszöllen abzusehen.

Art. 5

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Fischereifahrzeuge, die die Flagge anderer Vertragsparteien führen, zu den Häfen und Einrichtungen der ersten Vermarktungsstufe einschliesslich aller dazugehörigen Ausrüstungen und technischen Anlagen den gleichen Zugang haben wie ihre eigenen Fahrzeuge.

Unbeschadet des Abs. 1 kann eine Vertragspartei Anlandungen von Fisch aus einem Fischbestand von gemeinsamem Interesse ablehnen, über dessen Bewirtschaftung ernste Meinungsverschiedenheiten herrschen.

Art. 6

Sollten die erforderlichen rechtlichen Anpassungen mit Inkrafttreten des Abkommens nicht zur Zufriedenheit der Vertragsparteien vorgenommen worden sein, so können alle strittigen Fragen dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorgelegt werden. Wird keine Einigung erzielt, so gilt Art. 114 des Abkommens sinngemäss.

Art. 7

Die Bestimmungen der in Anlage 3 genannten Abkommen gehen den Bestimmungen dieses Protokolls vor, soweit sie den betreffenden EFTA-Staaten günstigere Handelsbedingungen als dieses Protokoll einräumen.

Anlage 1

Art. 1

Für folgende Erzeugnisse kann Finnland vorübergehend seine bisherige Regelung beibehalten. Spätestens am 31. Dezember 1992 legt Finnland einen festen Zeitplan für die Beseitigung dieser Ausnahmen vor.

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04: - Lachs - Ostseehering
ex 03.03	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04: - Lachs - Ostseehering
ex 03.04	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren - Filets vom Lachs, frisch oder gekühlt - Filets vom Ostseehering, frisch oder gekühlt (Der Begriff "Filet" umfasst auch Filets, bei denen die zwei Stücke zum Beispiel am Rücken oder an der Bauchseite zusammenhängen.)

Art. 2

1) Liechtenstein darf ihre Einfuhrzölle für folgende Waren beibehalten:

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 03.01 bis 03.05	Fische, ausgenommen ex 03.04 gefrorene Filets, andere als Seefische, Aale und Lachse

Diese Regelungen werden vor dem 1. Januar 1993 überprüft.

2) Unbeschadet einer möglichen Tarifikation aufgrund der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde kann Liechtenstein bewegliche Abschöpfungen in Verbindung mit seiner Agrarpolitik für folgende Fische und andere Meerereszeugnisse beibehalten:

HS-Position	Warenbezeichnung
ex Kapitel 15	Fette und Öle für die menschliche Ernährung
ex Kapitel 23	Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere

Art. 3

1) Für folgende Erzeugnisse kann Schweden bis zum 31. Dezember 1993 mengenmässige Einfuhrbeschränkungen anwenden, wenn dies zur Vermeidung ernster Störungen auf dem schwedischen Markt erforderlich ist.

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 03.02	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04: <ul style="list-style-type: none">- Hering- Kabeljau

2) Solange Finnland vorübergehend seine derzeitige Regelung für Ostseehering beibehält, kann Schweden für Ostseehering mit Ursprung in Finnland mengenmässige Einfuhrbeschränkungen anwenden.

Anlage 2

Tabelle I

KN-Position	Warenbezeichnung
02.08	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0208.90	- andere: -- von Walen
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
15.04	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugertieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
15.16	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
ex 1516.10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen -- vollständig aus Fischen oder Meeressäugertieren gewonnen
16.03	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:
ex 1603.00	- Extrakte und Säfte von Fleisch von Walen, von Fischen oder Krebstieren und anderen wirbellosen Weichtieren
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
16.05	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
23.01	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben:
ex 2301.10	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben: -- Fleisch von Walen
2301.20	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
23.09	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309.90	- andere:

-- Solubles von Fischen

Tabelle II

KN-Position	Warenbezeichnung
0302 50 0302 69 35 0303 60 0303 79 41 0304 10 31	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch, gekühlt oder gefroren, einschliesslich Filets, frisch oder gekühlt
0302 62 00 0303 72 00 ex 0304 10 39	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, einschliesslich Filets, frisch oder gekühlt
0302 63 00 0303 73 00 ex 0304 10 39	Seelachs (Köhler) (<i>Pollachius virens</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, einschliesslich Filets, frisch oder gekühlt
0302 21 10 0302 21 30 0303 31 10 0303 31 30 ex 0304 10 39	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>) und Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, einschliesslich Filets, frisch oder gekühlt
0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und diese Fische in Salzlake
0305 51 10 0305 59 11	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)
0305 30 11 0305 30 19	Filets, vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
0305 30 90	Andere Filets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
1604 19 91	Andere Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren
1604 30 90	Kaviarersatz

Tabelle III

Im Falle der folgenden Positionen umfassen die Zugeständnisse der Gemeinschaft nicht die in Tabelle II oder in der Beilage zu Tabelle III genannten Erzeugnisse.

KN-Position	Warenbezeichnung
0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, geniessbar
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, geniessbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, geniessbar
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

Beilage zu Tabelle III

KN-Position	Warenbezeichnung
a) Lachs: Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	
0301 99 11	lebend
0302 12 00	frisch oder gekühlt
0303 10 00	Pazifischer Lachs, gefroren

0303 22 00	Atlantischer Lachs und Donaulachs, gefroren
0304 10 13	Filets, frisch oder gekühlt
0304 20 13	Filets, gefroren
ex 0304 90 97	anderes Fleisch von Lachs, gefroren
0305 30 30	Filets, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert
0305 41 00	geräuchert, einschliesslich Filets
0305 69 50	gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht getrocknet oder geräuchert
1604 11 00	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht
1604 20 10	andere, zubereitet oder haltbar gemacht

b) Heringe: (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)

0302 40 90	frisch oder gekühlt, vom 16. 6. bis 14. 2.
ex 0302 70 00	Lebern und Rogen, frisch oder gekühlt
0303 50 90	gefroren, vom 16. 6. bis 14. 2.
ex 0303 80 00	Lebern und Rogen, gefroren
ex 0304 10 39	Filets von Heringen, frisch
0304 10 93	Lappen, frisch, vom 16. 6. bis 14. 2.
ex 0304 10 98	anderes Fleisch von Heringen, frisch
0304 20 75	Filets, gefroren
0304 90 25	anderes Fleisch von Heringen, frisch, vom 16. 6. bis 14. 2.
ex 0305 20 00	Lebern und Rogen von Heringen, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
0305 42 00	geräuchert, einschliesslich Filets
0305 59 30	getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert
0305 61 00	gesalzen oder in Salzlake, weder getrocknet noch geräuchert
1604 12 10	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren
1604 12 90	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
ex 1604 20 90	andere Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht

c) Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)

0302 64 90	frisch oder gekühlt, vom 16. 6. bis 14. 2.
0303 74 19	gefroren, vom 16. 6. bis 14. 2. (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)
0303 74 90	gefroren, vom 16. 6. bis 14. 2. (<i>Scomber australasicus</i>)

ex 0304 10 39	Filets von Makrelen, frisch
0304 20 51	Filets (<i>Scomber australasicus</i>), gefroren
ex 0304 20 53	Filets (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), gefroren
ex 0304 90 97	anderes Fleisch von Makrelen, gefroren
0305 49 30	geräuchert, einschliesslich Filets
1604 15 10	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht (S.s., S.j.)
1604 15 90	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht (S. austral.)
ex 1604 20 90	andere Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht

d) Garnelen

0306 13 10	Garnelen der Familie Pandalidae, gefroren
0306 13 30	Garnelen der Gattung Crangon, gefroren
0306 13 90	andere Garnelen, gefroren
0306 23 10	Garnelen der Familie Pandalidae, nicht gefroren
0306 23 31	Garnelen der Gattung Crangon, frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht
0306 23 39	andere Garnelen der Gattung Crangon
0306 23 90	andere Garnelen, nicht gefroren
1605 20 00	zubereitet oder haltbar gemacht

e) Grosse Pilger-Muscheln (*Pecten maximus*)

ex 0307 21 00	lebend, frisch oder gekühlt
0307 29 10	gefroren
ex 1605 90 10	zubereitet oder haltbar gemacht

f) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*)

0306 19 30	gefroren
0306 29 30	nicht gefroren
ex 1605 40 00	zubereitet oder haltbar gemacht

Anlage 3

Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten im Sinne des Art. 7:

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschliessender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 15. Juli 1986.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, unterzeichnet am 14. Mai 1973, und anschliessender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986.

Art. 1 des Protokolls Nr. 6 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, unterzeichnet am 22. Juli 1972.

1 *Protokoll 9 abgeändert durch [LGBI, 1995 Nr. 69](#).*